

Sitzung vom 26. November 1997

2556. Anfrage («Besondere Taggelder» der Arbeitslosenversicherung)

Kantonsrat Anton Schaller, Zürich, hat am 8. September 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Um die Arbeitslosenversicherung ranken sich immer wieder Vermutungen und Spekulationen. Im Sinne einer möglichst grossen Transparenz ist eine laufende Information notwendig.

Gemäss Art. 59b AVIG richtet die Arbeitslosenversicherung «besondere Taggelder» aus, wenn Versicherte an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnehmen. Die RAV haben die Pflicht, Versicherte an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AM) anzumelden, wenn die altersabhängigen Taggelder erschöpft sind. Sie müssen auch Meldung an die kantonale Amtsstelle (KIGA) machen, wenn sich Versicherte der Teilnahme widersetzen. Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen in diesem Zusammenhang zu beantworten:

1. Wie laufen die diesbezüglichen Weisungen des KIGA an die RAV?
2. Wer überwacht wie, dass Versicherte nicht passiv 520 Taggelder beziehen?
3. Wie viele Versicherte beziehen im Kanton Zürich besondere Taggelder, ohne dass sie für eine arbeitsmarktliche Massnahme (AM) angemeldet sind?
4. Wie viele Versicherte
 - haben sich bis jetzt geweigert, an AM teilzunehmen?
 - haben an einem Kurs oder einem Aufnahmegespräch zu einer vorübergehender Beschäftigung ohne entschuldbaren Grund nicht teilgenommen?
 - haben eine AM nicht angetreten oder abgebrochen?
5. Werden gegen Versicherte, welche nicht an vereinbarten AM teilnehmen, Sanktionen ergriffen? Wie ist der diesbezügliche administrative Ablauf?
6. Wie werden die RAV respektive die Beraterinnen und Berater über ihre diesbezüglichen Arbeiten informiert, gibt es entsprechende Kontrollmechanismen in den RAV?
7. Wie vielen Versicherten wurden nach Art. 30a AVIG im Kanton Zürich die Leistungen entzogen?
8. Ist die zuständige Amtsstelle (KIGA) personell in der Lage, diese Informations- und Kontrollarbeiten durchzuführen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anton Schaller, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Arbeitslosenentschädigung wird in Form von Taggeldern ausgerichtet (Art. 21 Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG]). Besondere Taggelder werden an anspruchsberechtigte Versicherte ausgerichtet, die auf Weisung oder mit Zustimmung der kantonalen Amtsstelle an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnehmen (Art. 59b AVIG). Diese Massnahmen bestehen in Umschulungs- und Weiterbildungskursen sowie in Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung (Art. 59–75 AVIG). Sie müssen der Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit von Versicherten, deren Vermittlung aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist, dienen (Art. 59 AVIG). Versicherte sind zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen verpflichtet. Sie werden vorübergehend in der Anspruchsberechtigung eingestellt, wenn sie eine arbeitsmarktliche Massnahme, zu deren Besuch sie angewiesen worden sind, ohne entschuldbaren Grund nicht antreten oder abbrechen (Art. 30 AVIG). Versicherten, die sich nach Ablauf einer solchen Einstellung weiterhin der Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme widersetzen, wird der Leistungsanspruch ganz entzogen (Art. 30a AVIG).

Im Kreisschreiben des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) vom 31. Mai 1997, welches die Weisungen des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) von Dezember 1996 ergänzt, sind der Vollzug der Vorschriften über Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen sowie die Sanktionierung von Pflichtwidrigkeiten im Detail geregelt. Aufgabe der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) ist u.a., anlässlich der vorgeschriebenen Beratungs- und Kontrollgespräche dafür zu sorgen, dass Versicherte,

deren Vermittlung aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist, an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilnehmen, die ihre Vermittlungsfähigkeit fördern. Dadurch ist es kaum möglich, dass Versicherte «passiv 520 Taggelder beziehen».

Grundsätzlich sind arbeitsmarktliche Massnahmen um so wirksamer, je mehr sie von den Versicherten als sinnvoll und weiterführend beurteilt werden. Die Massnahmen werden deshalb mit den Versicherten im RAV individuell und in der Regel auch einvernehmlich festgelegt. Immer wieder müssen RAV-Beraterinnen und -Berater aber auch entsprechende Überzeugungsarbeit leisten. Zur direkten Ablehnung einer arbeitsmarktlichen Massnahme durch Versicherte kommt es eher selten. Häufiger muss hingegen ein unentschuldigtes Fernbleiben oder Abbrechen festgestellt werden. Die Veranstalter arbeitsmarktlicher Massnahmen sind verpflichtet, solche Unregelmässigkeiten den RAV anzuzeigen. Diese klären die Umstände ab und erstatten sodann Meldung an die kantonale Amtsstelle (KIGA), welche bei erfüllten Voraussetzungen eine vorübergehende oder unbefristete Leistungssperre anordnet. In den ersten zehn Monaten dieses Jahres wurden im Kanton Zürich 275 Leistungskürzungen gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. d AVIG verfügt; ein Entzug des Leistungsanspruchs im Sinne von Art. 30a AVIG ist bisher noch nie erfolgt. Detailliertere Zahlen stehen nicht zur Verfügung, weil die Sanktionen bisher durch die Arbeitslosenkassen verfügt wurden.

In der hektischen Phase des Aufbaus der Organisation zum Vollzug des AVIG war es durchaus möglich, dass von den RAV noch nicht jede Pflichtwidrigkeit gemeldet wurde bzw. zur Sanktionierung kam. Dies wird sich mit zunehmender Konsolidierung bessern. Die entsprechende Instruktion der RAV ist zurzeit im Gang. Ziel ist es, dass zwei bis drei Wochen nach Eingang der Meldung Sanktionen verfügt sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi